

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Steuervorlage 17: Regierungsrat präsentiert konkrete Umsetzung**

Solothurn, 5. Juni 2018 – Der Regierungsrat schickt die Vorlage zur Umsetzung der Steuervorlage 17 in die Vernehmlassung. Er hält dabei an seiner Strategie zur Verbesserung der Standortattraktivität fest. Die aktuellen Änderungsvorschläge für die Bundesvorlage beeinflussen die Solothurner Eckwerte nicht wesentlich.

Der Kanton Solothurn soll für juristische Personen im nationalen und internationalen Vergleich attraktiver werden. Dabei ist die Frage des Gewinnsteuersatzes zentral: Der Regierungsrat will deshalb die effektive gesamte Gewinnsteuerbelastung von bisher maximal über 21% auf rund 13% senken. Gleichzeitig soll die Kapitalsteuer von bisher 0.8‰ auf 0.1‰ sinken. Mit diesen beiden Massnahmen könnte sich der Kanton Solothurn bei der Steuerbelastung von juristischen Personen voraussichtlich in der ersten Hälfte der Kantone einordnen.

Deshalb braucht es die SV17

Die privilegierte Besteuerung der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften ist ab dem Jahr 2020 nicht mehr möglich. Ohne Ersatzmassnahmen, wie sie die Steuervorlage 17 vorsieht, wäre die Steuerbelastung für diese Gesellschaften massiv höher und der Wirtschaftsstandort Schweiz würde im internationalen Vergleich stark an Attraktivität einbüßen. Die Steuervorlage des Bundes will die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten.

Der Regierungsrat übernimmt diese Zielsetzung mit einer ausgewogenen Vorlage zur Umsetzung der SV17 im Kanton Solothurn, die den finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden Rechnung trägt.

Patentbox und Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung

Das Bundesrecht sieht neu – als teilweisen Ersatz für die nicht mehr zulässigen Statusgesellschaften – zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten vor: eine Patentbox und einen Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Diese möchte der Regierungsrat voll ausschöpfen. Die damit erreichten Entlastungen dürfen aber den steuerbaren Gewinn um nicht mehr als 50% schmälern.

Die Steuerentlastungen für juristische Personen haben beim Kanton nach den aktualisierten Schätzungen Mindererträge von insgesamt 62.4 Mio. Franken zur Folge, bei den Einwohnergemeinden insgesamt 67.7 Mio.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung und weitere Mehrerträge

Den genannten Minderträgen steht die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 14.7 Mio. Franken gegenüber. Zusätzliche Mehrerträge von 11.1 Mio. für den Kanton und 12.8 Mio. für die Gemeinden sollen die Erhöhung der Dividendenbesteuerung und der Vermögenssteuer generieren. Vorgesehen ist, Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen statt bisher zu 60% neu zu 75% zu besteuern. Für Vermögen von einer Million Franken und mehr soll der Maximalsatz der Vermögenssteuer von bisher 1.0‰ auf 1.4‰ erhöht werden.

Flankierende Massnahmen für tiefe Einkommen und Familien

Als flankierende Massnahmen im steuerlichen Bereich schlägt der Regierungsrat eine tarifliche Entlastung von Personen mit kleinen Einkommen sowie eine Verdoppelung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern vor. Das bedeutet Mindererträge von rund 5.3 Mio. Franken für den Kanton und von 6.1 Mio. für die Gemeinden.

Zusätzlich zu der im Bundesrecht geplanten Erhöhung des Mindestansatzes für die Familienzulagen um Fr. 30.—/Monat oder der durch den Ständerat ins Spiel gebrachten Erhöhung der AHV-Beiträge, verlangt der Regierungsrat weitere flankierende Ausgleichsmassnahmen im Sozial- und Bildungsbereich. Konkret sollen die bereits bestehenden Familienergänzungsleistungen neu mit Beiträgen der Unternehmen finanziert werden. Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung soll ein neues Unterstützungsmodell aufgebaut werden. Dieses subventioniert nicht einzelne Betreuungseinrichtungen, sondern gewährt den Eltern Betreuungsgutscheine, die sie für ein Betreuungsangebot ihrer Wahl einsetzen können. Weitere Beiträge sind für die rasche Realisierung der informatischen Bildung an den Volksschulen und auf der Sekundarstufe II vorgesehen. Diese sind auf fünf Jahre befristet.

Die Finanzierung dieser Massnahmen soll wie bei den Familienzulagen über FAK-Beiträge erfolgen, die aber nicht von allen Arbeitgebern, sondern nur von den juristischen Personen erhoben werden. Die Kosten der flankierenden Massnahmen im Kanton betragen für die Unternehmen inklusive Verwaltungskosten insgesamt 25.7 Mio. Franken, wobei der Kanton um etwa 7.5 Mio. Franken entlastet wird, die Gemeinden um 7.0 Mio.

Finanzieller Ausgleich mit den Gemeinden

Die starke Absenkung der Steuersätze von juristischen Personen schmälert auch die Steuererträge der Gemeinden erheblich, wobei sie sehr unterschiedlich betroffen sind. Die tieferen Steuererträge mindern ausserdem die Steuerkraft im Kantonsmittel, was im Finanzausgleich die Ausgleichsleistungen zu Gunsten der beitragsberechtigten Gemeinden kürzt.

Der Regierungsrat will deshalb die Ertragsausfälle der Gemeinden über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden ausgleichen, allerdings nicht vollständig. Da die Gemeinden ebenfalls von der zukunftsweisenden Steuerstrategie profitieren können, sollen sie sich auch an ihren Kosten beteiligen. Mit einer Änderung des Finanzausgleichs will der Regierungsrat erreichen, dass der Minderertrag aufgrund der vorliegenden Reform im ersten Jahr nach Inkrafttreten in keiner Gemeinde 5% der einfachen Staatssteuer übersteigt.

Der Ausgleich soll auf vier Jahre befristet und im Sinne eines gleitenden Übergangs jährlich um einen Achtel reduziert werden. Auf diese Weise entlastet der Kanton die Gemeinden im ersten Jahr um 40 Mio. Franken.

Unter dem Strich

Zusammengefasst müssen der Kanton und die Einwohnergemeinden mit folgenden finanziellen Einbussen rechnen (in Mio. Franken):

	Kanton	Gemeinden
Juristische Personen	- 62.4	- 67.7
Erhöhung Bundessteueranteil	+ 14.7	
Gegenfinanzierung Steuerbereich	+ 11.1	+ 12.8
Flankierende Massnahmen Steuerbereich	- 5.2	- 6.1
Flankierende Massnahmen Sozial- und Bildungsbereich	+ 7.5	+ 7.0
Total	- 34.4	- 54.0
Finanzieller Ausgleich Kanton an Gemeinden	- 40.0	+ 40.0
Total Minderertrag	- 74.4	- 14.0

Per Ende 2017 weist der Kanton einen verfügbaren Bilanzüberschuss von rund 435 Mio. Franken auf. Dieser wird sich aufgrund der zu erwartenden Defizite bis Ende der Finanzplanperiode im Jahr 2022 auf rund 200 Mio. Franken reduzieren. Um zu vermeiden, dass die Defizitbremse in Kraft tritt und eine Steuererhöhung notwendig wird, sollen in den kommenden Jahren Massnahmen in die Wege geleitet werden. Auch deshalb hat der Regierungsrat die Departemente anfangs Mai veranlasst, Massnahmen zu entwickeln und zu realisieren, um das Budgetergebnis der Erfolgsrechnung 2019 um über 40 Mio. Franken zu verbessern.

Der nationale Kontext

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates schlägt vor, die Steuervorlage 17 mit der Sanierung der AHV zu verknüpfen. Demnach sollen 2,1 Milliarden Franken zusätzlich in die AHV fliessen. 2,1 Milliarden Franken entspricht genau dem Betrag, der Bund, Kantonen und Gemeinde bei einer statischen Betrachtung wegen der Steuerreform entgeht.

Finanziert werden soll dieses Vorhaben durch höhere Beiträge aus der Bundeskasse sowie einer Erhöhung der Lohnbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Ob und wie die Vorschläge der Ständeratskommission in die Bundesvorlage einfließen, ist zurzeit offen. So oder so beeinflussen sie die Strategie und die getroffenen Entscheide des Solothurner Regierungsrates nicht wesentlich. Deshalb hat sich dieser entschieden, die Kantonale Vorlage wie geplant in die Vernehmlassung zu schicken.

Weitere Informationen

Die Vernehmlassung dauert bis 31. August 2018.

www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/